



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 31. Mai 1968

Teil II Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 68	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker	287
16. 5. 68	Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.....	287
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	289
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“ .....	290

## Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker

vom 16. Mai 1968

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I. S. 71) wird folgendes bestimmt:

Zu § 6 des Gesetzes:

### § 1

#### Freibetrag für Beiträge zur Sozialpflichtversicherung

Handwerker können die Hälfte der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für den ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Ehegatten als Freibetrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns absetzen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

\* 2. DB vom 17. März 1966 (GBl. II Nr. 32 S. 197)

## Zwölfte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz zur Förderung des Handwerks

vom 16. Mai 1968

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) und in Durchführung des § 8 dieses Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

### I.

#### Versicherungspflicht

### § 1

(1) Ehegatten von solchen Handwerkern, die nach der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. II S. 229) sozialpflichtversichert sind, unterliegen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn sie ständig im Handwerksbetrieb ihres Ehegatten mitarbeiten und diese ständige Mitarbeit nach Art und Umfang des Handwerksbetriebes der Arbeitsleistung einer fremden Arbeitskraft entspricht.

(2) Die gelegentliche stunden- oder tageweise Mithilfe des Ehegatten ohne ständige Wiederkehr der Arbeitsleistung im Betrieb des Handwerkers begründet keine Versicherungspflicht. Das gleiche gilt bei ständiger Mitarbeit, wenn diese so geringfügig ist, daß der auf die Arbeitsleistung des Ehegatten entfallende Anteil am Gewinn aus dem Handwerksbetrieb 900 M im Kalenderjahr nicht erreicht und bei einem Vergleich der Arbeitsleistung des Ehegatten mit derjenigen einer

11. DB vom 26. März 1966 (GBl. II Nr. 36 S. 229)